

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schüler

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig (mindestens acht Tage vor Beginn der Beurlaubung) bei der Schule eingereicht werden.

Beim Klassenlehrer wird eine Freistellung bis zu zwei Tagen beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch den Schulleiter genehmigt werden. Das entsprechende Formular erhalten Sie vom Klassenlehrer oder im Sekretariat.

Nach § 26 SächsSchulG besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß Sächsische Schulbesuchsordnung § 3 und § 4 beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

1. Persönliche Anlässe im direkten Umfeld, z. B.
a. Hochzeit b. Jubiläum c. schwere Erkrankung d. Todesfall innerhalb der Familie

Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

2. Kulturelle Veranstaltungen
a. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben,
b. Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, Theater.
3. Religiöse Feiertage
5. für ausländische Schüler/innen Veranstaltung aus Anlass nationaler Feiertage
6. Sportveranstaltungen, z. B.
a. Aktive Teilnahme ansportlichen Wettkämpfen b. Trainingslagern
c. Sportfesten
7. Erholungsmaßnahmen, wenn das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) die Maßnahme aus Gründen für erforderlich hält.
8. Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern, z. B.
a. Krankenhausaufenthalt b. Betriebsferien

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 31 (1) SächsSchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 61 SächsSchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nichtdieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden

Antrag auf Beurlaubung von Schülern
gemäß § 26 Sächsisches Schulgesetz SächsSchG

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon / mobil	Klasse / Klassenlehrer/in
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____ Schultag/e _____	

Bitte **Hinweise zur Beurlaubung** beachten!

Es liegt ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Extrablatt und Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.

Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum

Unterschrift Klassenlehrer/in

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird
[] abgelehnt.

[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

[] genehmigt. Begründung: _____
(Erklärung siehe Rückseite)

Datum

Unterschrift Schulleiter